

Strategische Umweltprüfung zum
Hochwasserrisikomanagementplan 2015
für den deutschen Anteil der Flussgebietseinheit Ems
gemäß § 75 WHG

Zusammenfassende Umwelterklärung

Dezember 2015

Erstellt im Auftrag der

Geschäftsstelle der Flussgebietsgemeinschaft Ems



Bearbeitung durch

 **bosch & partner**
herne • münchen • hannover • berlin

J E S T A E D T | T
+ P A R T N E R
Mainz • Potsdam • München

IMPRESSUM

Herausgeber:

Flussgebietsgemeinschaft Ems (FGG Ems)

Geschäftsstelle der FGG Ems
beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz (NLWKN) – Betriebsstelle Meppen,
Haselünner Straße 78, 49716 Meppen
E-Mail: info@ems-eems.de



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Archivstraße 2, 30169 Hannover



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf

Bearbeitung:

Bosch & Partner GmbH, Lister Damm 1, 30163 Hannover



JESTAEDT + Partner, Behlertstraße 35, 14467 Potsdam



Projektleitung:

Dr.-Ing. Marie Hanusch, Dipl.-Biol. Georg Wild

Projektbearbeitung:

Dipl.-Ing. M.Sc. Katrin Furche, Dipl.-Ing. Svenja Hähre,

Hauptverantwortlich für vorliegende SUP: Jestaedt + Partner

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Aufgabenstellung der zusammenfassenden Umwelterklärung	2
2	Erläuterung der Einbeziehung von Umwelterwägungen innerhalb des HWRM-Planes.....	4
3	Berücksichtigung des Umweltberichtes einschließlich der Stellungnahmen von Behörden und Öffentlichkeit.....	6
4	Darlegung der Auswahlgründe für den HWRM-Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen.....	7
5	Maßnahmen nach § 14m UVPG zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen	8

1 Aufgabenstellung der zusammenfassenden Umwelterklärung

Für den Hochwasserrisikomanagement-Plan (HWRM-Plan) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit (FGE) Ems ist eine strategische Umweltprüfung (SUP) unter entsprechender Heranziehung der Verfahrensregelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Gegenstand einer SUP ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Programms bzw. Planes sowie das Aufzeigen von vernünftigen Alternativen.

Unter Federführung der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Ems wurde ein Umweltbericht zum HWRM-Plan für den deutschen Teil der FGE Ems als wesentliche Grundlage für die erforderliche SUP gemäß § 14f-m UVPG erarbeitet. Die Durchführung der SUP zum HWRM-Plan erfolgte dabei in enger Abstimmung zur SUP zum aktualisierten Maßnahmenprogramm für den deutschen Teil der FGG Ems für den 2. Bewirtschaftungszeitraum der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Während die inhaltliche Bearbeitung der Dokumente der SUP in der FGG Ems bundesländerübergreifend durchgeführt wurde, erfolgte die Durchführung der SUP-Verwaltungsverfahren in der Hoheit des jeweiligen Bundeslandes, d. h. in Niedersachsen bzw. Nordrhein-Westfalen.

Anschließend wurde der Umweltbericht gemäß § 14h-i UVPG zusammen mit dem Entwurf des HWRM-Planes den Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt wird sowie der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurde gemäß § 14k UVPG durch die FGG Ems in Abstimmung mit den beiden betroffenen Bundesländern die Darstellungen und Bewertungen des HWRM-Planes und des Umweltberichts aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen inhaltlich überprüft. Das Ergebnis wurde im weiteren Verfahren zur Aufstellung des HWRM-Planes für den deutschen Teil der FGE Ems berücksichtigt.

Zur Bekanntgabe des angenommenen HWRM-Planes gehört eine zusammenfassende Umwelterklärung, in der entsprechend Abs. 2 Nr. 2 des § 14l UVPG darzulegen ist, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht nach § 14g sowie die Stellungnahmen und Äußerungen nach den §§ 14h bis 14j berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan gewählt wurde.

Die zusammenfassende Umwelterklärung bildet zusammen mit der Bekanntmachung der Annahme des Plans den Abschluss des Verfahrens zur SUP und soll darlegen, ob und in welchem Umfang die SUP sowie die Stellungnahmen der Behörden bzw. der Öffentlichkeit Einfluss auf die Inhalte des HWRM-Planes genommen haben.

Für das internationale Einzugsgebiet der Ems ist eine intensive Kooperation und Abstimmung über die Grenzen hinweg gewährleistet. Die staatenübergreifenden Arbeiten zum HWRM-Plan werden in den Mitgliedstaaten Deutschland und den Niederlanden durch die Geschäftsstelle der FGG Ems koordiniert. Sowohl Deutschland als auch die Niederlande haben einen nationalen HWRM-Plan erstellt. Zusammen mit diesen nationalen Plänen wird das Dokument „Internationale Koordinierung der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie in der Flussgebietseinheit Ems“ veröffentlicht.

2 Erläuterung der Einbeziehung von Umwelterwägungen innerhalb des HWRM-Planes

Die Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) zielt darauf ab, einen Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zu schaffen, um die hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und die wirtschaftlichen Tätigkeiten in der Gemeinschaft zu verringern. Auf Basis der bewerteten Hochwasserrisiken und der erstellten Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten wurde gemäß Art. 7 HWRM-RL, der durch § 75 WHG in nationales Recht umgesetzt wurde, ein HWRM-Plan für den deutschen Teil des Einzugsgebietes der Ems erarbeitet, der Maßnahmen zur Erreichung des oben genannten Ziels beinhaltet.

Inhalt des HWRM-Plans sind angemessene und an das gefährdete Gebiet angepasste Ziele und Maßnahmen, mit denen die Hochwasserrisiken reduziert werden können. Die vielfältig vorhandenen rechtlichen und fachlichen Vorleistungen der Anrainerländer, z. B. im Rahmen von Hochwasserschutzplänen und -strategien, sollen durch den HWRM-Plan unterstützt und fortgeführt werden.

Die Mitglieder der FGG Ems haben sich darauf verständigt, die Maßnahmenauswahl auf der Basis des gemeinsamen standardisierten Maßnahmenkataloges der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) durchzuführen, in dem auch die Maßnahmen der WRRL gelistet sind. Dieser LAWA-Maßnahmenkatalog wurde im Laufe des Jahres 2015 fortgeschrieben und um Maßnahmen zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) ergänzt sowie für den Bereich WRRL geringfügig angepasst. Dieser überarbeitete Maßnahmenkatalog ist zukünftig zu verwenden. Die Maßnahmen erfassung erfolgt dabei für die einzelnen Risikogebiete in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen und wird von der FGG Ems zur Berichterstattung an die EU zusammengefasst.

Zur Identifizierung der Maßnahmen, die zu Synergien zwischen WRRL und HWRM-RL führen können, wurden die Maßnahmen aus dem LAWA-Maßnahmenkatalog bezüglich ihrer Wirkungen auf die Zielerreichung der jeweils anderen Richtlinie gekennzeichnet. Konflikte zwischen den Zielen beider Richtlinien, wie beispielsweise bei der Umsetzung der Maßnahmen des Technischen Hochwasserschutzes, können dabei nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Ggf. ist im Einzelfall eine Abwägung vorzunehmen.

Im vorliegenden Umweltbericht wurde, aufbauend auf einer allgemeingültigen Wirkungsanalyse der einzelnen Maßnahmentypen des LAWA-Maßnahmenkatalogs, eine raumbezogene Auswirkungsprognose und -bewertung durchgeführt, der sämtliche vorliegende Maßnahmenmeldungen der Länder zugrunde lagen. Aufgrund des angestrebten einheitlichen methodischen Rahmens für die SUP des Maßnahmenprogramms nach WRRL und des HWRM-Plans wurde für beide Umweltberichte ein einheitliches schutzgutbezogenes Zielsystem verwendet.

Einen wesentlichen Bestandteil der SUP bildete die Abstimmung des Untersuchungsrahmens (Scoping) für den Umweltbericht. Auf Grundlage eines Vorschlages für einen Untersuchungsrahmen wurden jeweils Stellungnahmen der Behörden gemäß § 14f (4) UVPG eingeholt, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den HWRM-Plan berührt wird.

Die auf dem abgestimmten Untersuchungsrahmen basierende anschließende Erarbeitung des Umweltberichtes führte zu dem Ergebnis, dass in der Gesamtzusammenschau aller überprüften Umweltziele durch die Umsetzung des HWRM-Planes im deutschen Teil der FGE Ems überwiegend neutrale und positive Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Ausnahme ergibt sich bei der Betrachtung der unterirdisch gelegenen Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie archäologischen Fundstellen, für die ein potenziell negativer Beitrag zur Erreichung des Ziels des Umweltschutzes nicht ausgeschlossen werden konnte. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich bspw. durch Prospektionen im Vorfeld der Zulassung und Durchführung der Maßnahmen die entsprechenden Zielkonflikte in der Regel lösen oder zumindest minimieren lassen.

Prinzipiell ist bei den Bewertungen im Umweltbericht zu berücksichtigen, dass sich aufgrund der abstrakten Planungsebene und des Konkretisierungsgrades eines länderübergreifenden HWRM-Planes die konkrete Ausprägung der Umweltauswirkungen vielfach erst im Rahmen nachfolgender Planungsebenen bzw. möglicher Genehmigungsverfahren abschließend ermitteln lassen. Bei Zielkonflikten, die v.a. im Bereich der Maßnahmen des Technischen Hochwasserschutzes zu erwarten sind, sind abgestimmte Lösungen zwischen Wasserwirtschaft und Natur-, Boden-, Denkmalschutz bzw. anderen Sachgebieten zu erarbeiten, die der Zielerreichung der jeweiligen Umweltziele möglichst umfassend gerecht werden.

3 Berücksichtigung des Umweltberichtes einschließlich der Stellungnahmen von Behörden und Öffentlichkeit

Der Umweltbericht zum HWRM-Plan für den deutschen Teil der FGE Ems wurde als zentrales Dokument der SUP in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden erstellt.

Bereits bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens für den Umweltbericht im Frühjahr 2014 (Niedersachsen) bzw. Herbst 2014 (Nordrhein-Westfalen) wurden entsprechende Stellungnahmen eingeholt und bei der anschließenden Erarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt (Scoping-Verfahren). Nachdem die Ergebnisse des Scoping-Verfahrens vorliegen, erfolgte die Erstellung des Umweltberichtes zum HWRM-Plan in einem Prozess parallel zur Erstellung des HWRM-Planes sowie des Umweltberichtes zum aktualisierten Maßnahmenprogramm.

Die Entwürfe von HWRM-Plan und Umweltbericht wurden den betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens ab dem 27.04.2015 zugänglich gemacht. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung am 29.06.2015 wurden die eingegangenen Stellungnahmen hinsichtlich ihrer Relevanz für das weitere Verfahren überprüft.

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken zum HWRM-Plan und zum Umweltbericht wurden durch die Projektgruppe Hochwasserrisikomanagementrichtlinie des NLWKN gesichtet und nach Abstimmung mit den Anrainerländern ggf. in die jeweiligen Dokumente eingearbeitet. Eine entsprechende Darstellung lässt sich dem Hochwasserrisikomanagementplan Ems (Kapitel 8.3) entnehmen.

Insgesamt sind neun Stellungnahmen, hauptsächlich von Städten, Kommunen, Landkreisen und Landesämtern, an das Land Niedersachsen gerichtet worden. An das Land Nordrhein-Westfalen und an die Geschäftsstelle der FGG Ems wurden keine Stellungnahmen gerichtet. Alle eingegangenen Stellungnahmen bezogen sich auf den HWRM-Plan, keine auf den Umweltbericht.

Substanzielle inhaltlich-methodische Änderungen des Umweltberichtes waren aufgrund der Stellungnahmen nicht erforderlich.

Im Zuge des Verfahrens wurden von den zuständigen Behörden der Bundesländer teilweise Modifikationen an den Maßnahmenmeldungen vorgenommen. Daher erfolgte eine Überarbeitung der Auswirkungsprognose des Umweltberichtes mit dem aktuellen Datenstand (04.05.2015 für Niedersachsen bzw. 09.09.2015 für Nordrhein-Westfalen). Durch die Anpassungen ergaben sich jedoch nur sehr geringfügige Abweichungen für die Bewertungen der Maßnahmentypenbündel im Koordinierungsraum Ems Nord. Die aggregierte Gesamtbewertung als Grundaussage des Umweltberichtes wurde dadurch jedoch nicht verändert, so dass aus umweltfachlicher Sicht eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich wurde.

4 Darlegung der Auswahlgründe für den HWRM-Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen

Der HWRM-Plan selbst enthält keine Planungsalternativen. Er stellt das Ergebnis einer Bedarfsermittlung mit anschließendem Auswahlprozess unter den alternativen Planungsmöglichkeiten der beteiligten Behörden der Länder dar. Zur Erreichung der festgelegten Ziele wurden in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen Maßnahmen zur Reduzierung der Hochwasserrisiken in den Gebieten festgelegt, in denen ein potenzielles signifikantes Hochwasserrisiko besteht oder für wahrscheinlich gehalten werden kann. Aus dem Bündel der möglichen Maßnahmentypen des Maßnahmenkataloges wurden dabei diejenigen Maßnahmen gemeldet, die zur Zielerreichung für das jeweilige Risikogebiet als geeignet eingestuft wurden.

Eine allgemeingültige Maßnahmenrangfolge, die im gesamten Einzugsgebiet gilt, kann für den HWRM-Plan nicht angegeben werden. Generell ergibt sich die zeitliche Abfolge der Maßnahmen in Abhängigkeit von der Trägerschaft, den verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen sowie bei der Herstellung von baulichen Anlagen vom Vorliegen notwendiger Zulassungen, die sich nach den Randbedingungen sowie der Wirksamkeit und Machbarkeit vor Ort richten.

Bei der Einstufung in Prioritäten werden u. a. die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:

- Synergieeffekte mit Zielsetzungen der WRRL und anderer Richtlinien,
- Wirksamkeit der Maßnahme im Hinblick auf HWRM-RL und WRRL,
- Wirtschaftlichkeit der Maßnahme sowie
- Umsetzbarkeit der Maßnahme.

Der HWRM-Plan enthält somit idealtypische Maßnahmen zur Erreichung der angemessenen Ziele für das Hochwasserrisikomanagement in den Risikogebieten. In welcher Form diese schließlich unter Auswahl möglicher Umsetzungsalternativen konkretisiert werden, ist den weiteren konkreten Planungsschritten vorbehalten (abschließende Standort- und Maßnahmenwahl).

Konkrete Standortalternativen werden unter Berücksichtigung detaillierter Daten mit räumlichem Bezug und nach Kenntnis von genauen Planunterlagen auf nachgelagerter Ebene geprüft. Sofern sich dabei erhebliche negative Umweltauswirkungen ergeben, sind entsprechende Alternativen zu prüfen.

Der Maßnahmenkatalog enthält in der Regel die Möglichkeit mehrerer Umsetzungsalternativen.

Im Rahmen der Fortschreibung des Planes sind ggf. weitere Maßnahmen zu ergreifen, wenn die gesetzten Ziele nicht erreicht wurden bzw. auch zukünftig nicht erreicht werden können.

5 Maßnahmen nach § 14m UVPG zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Die Überwachungspflicht erstreckt sich auf alle im Umweltbericht prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen. Durch die Überwachung sollen unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erfasst werden.

Die im Zusammenhang mit den Hochwasserwarn- und -meldediensten stehenden automatisierten Abrufe der Pegel und Niederschlagsmessstellen mit Auswertung und Darstellung der Daten sind eingerichtet. Eine ausführliche Darstellung der sonstigen im Zusammenhang mit dem Gewässerzustand stehenden Überwachungsnetze ist dem Bewirtschaftungsplan nach WRRL zu entnehmen. Die Überwachung beinhaltet umfangreiche Messnetze zur Überwachung von Fließgewässern und des Grundwassers.

In Bezug auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt wird in erster Linie auf das Monitoring zu Natura 2000-Gebieten verwiesen, die von den Naturschutzbehörden der Länder durchgeführt werden. Die Überwachung ermöglicht eine kontinuierliche Beurteilung der wasserabhängigen Natura 2000-Gebiete hinsichtlich ihres Erhaltungszustandes.

Mit Hilfe der vorliegenden Messnetze lassen sich die Umweltauswirkungen auf Ebene des HWRM-Plans hinreichend genau ermitteln. Zusätzlicher Bedarf an Überwachungsmaßnahmen kann allerdings bei der Maßnahmenumsetzung in nachgeordneten Verfahren entstehen.

Die Ergebnisse der Überwachung sind der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen sowie den in § 14h UVPG genannten Behörden zugänglich zu machen und bei einer erneuten Aufstellung oder einer Änderung des Plans oder Programms zu berücksichtigen.